



Schneuwly André, Schneuwly Patrick

Obligatorische resp. Freiwillige Einführung des Generalrates

Mitunterzeichner: 8

Eingang SGR : 12.12.13

Weitergeleitet SR: *17.12.13

Begehren

Wir schlagen dem Staatsrat resp. dem Grossen Rat im Gemeindesgesetz im Artikel 25 Obligatorische Einsetzung und Artikel 26 Freiwillige Einführung folgende Änderungen vor.

Gegenwärtiger Gesetzestext: Art. 25 Obligatorische Einsetzung

¹ In den folgenden Gemeinden wird die Gemeindeversammlung durch einen Generalrat ersetzt: Freiburg, Bulle, Murten, Romont, Estavayer-le-Lac, Châtel-Saint-Denis, Marly und Villars-sur-Glâne.

Antrag:

¹ In allen Gemeinden mit über 5000 Einwohnern wird die Gemeindeversammlung durch einen Generalrat ersetzt.

Gegenwärtiger Gesetzestext : Art. 26 Freiwillige Einführung

¹ Gemeinden mit mehr als sechshundert Einwohnern können die Gemeindeversammlung durch einen Generalrat ersetzen.

Antrag:

¹ Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 600 bis 5000 Einwohnern können die Gemeindeversammlung durch einen Generalrat ersetzen.

Die Begründung befindet sich auf der folgenden Seite.

Begründung

Die politische Landschaft hat sich in den letzten Jahren stark verändert, was gerade auch Gemeinden deutlich zu spüren bekommen. Fusionen stehen an und die Bevölkerung im Kanton Freiburg nimmt zu. Die finanzielle Situation vieler Gemeinden ist durch Sparmassnahmen und Steuererhöhungen geprägt. Die Arbeit auf Exekutivebene ist eindeutig noch komplexer geworden, was die Arbeit des Gemeinderates belastender und komplizierter macht. Gute und breite Sachpolitik ist gefragt.

Die Gemeindestruktur muss daher überprüft werden. Das Führungsorgan in der Form des Generalrates ist ab einer bestimmten Grösse notwendig, so dass der Gemeinderat ein Parlament hat, das während 5 Jahren für eine kontinuierliche Zusammenarbeit garantiert.

Die Beteiligung an der Gemeindeversammlung ist tief. Dies birgt die Gefahr, dass Abstimmungen durch Interessengruppen beeinflusst werden können. Ein vom Volk gewählter Generalrat vertritt die Bevölkerung repräsentativer. Die Mitglieder des Generalrates beschäftigen sich systematischer und intensiver mit den einzelnen Geschäften.

Die Bürger und Bürgerinnen haben durch die Einführung des Generalrates weiterhin die Möglichkeit durch das Referendum- und Initiativrecht Einfluss zu nehmen. Das demokratische Prinzip bleibt aufrechterhalten.

Über die politische Erfahrung als Generalrat kann ausserdem eine wertvolle Grundlage oder ein Interesse zur Ausübung einer späteren Tätigkeit als Gemeinderat oder einer anderen politischen Tätigkeit entstehen.

*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).